Anlage 9

Flussgebietseinheit Oder

Bericht an die EU-Kommission nach Art. 3 Wasserrahmenrichtlinie für die

Flussgebietseinheit

Oder

Vorläufiger Bericht für die Internationale Flussgebietseinheit Oder

- Deutscher Teil -

über die Umsetzung des Artikels 3, Anhang I der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

Stand 6. August 2004

1 Einführung

Gemäß Artikel 3 der "Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik" sollen die Mitgliedstaaten bei grenzüberschreitenden Flusseinzugsgebieten internationale Flussgebietseinheiten bilden. Für diese sind die zuständigen Behörden zu benennen und die geographische Ausdehnung darzustellen. Darüber hinaus sollen auch Informationen über den rechtlichen Status, die Zuständigkeiten, die Mitglieder und die internationalen Beziehungen der zuständigen Behörden zusammengestellt werden.

Die Internationale Flussgebietseinheit Oder erstreckt sich über die Territorien der Republik Polen, der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland. Diese Staaten haben sich darauf geeinigt, die Richtlinie 2000/60/EG im Rahmen der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigungen koordiniert umzusetzen.

Dieses Dokument dient dazu, die Berichtspflichten der an der Internationalen Flussgebietseinheit Oder beteiligten Staaten hinsichtlich Artikel 3 und Anhang I der Richtlinie 2000/60/EG zu erfüllen. Damit wird ein erster Schritt getan auf dem Weg zu einem koordinierten Bewirtschaftungsplan.

2 Beschreibung der Internationalen Flussgebietseinheit Oder

Die 855 km lange Oder (Odra) stellt den sechstgrößten Zufluss zur Ostsee dar. Der Jahresabfluss beträgt 17.103 hm³ (MQ 1921/90, Hohensaaten-Finow). Die Oder entspringt in einer Höhe von 632 m ü. NN im Odergebirge, dem südöstlichen Teil des Mittelgebirgszuges der Sudeten.

Die bedeutendsten Nebenflüsse der Oder sind linksseitig die Oppa, Glatzer Neiße, Ohle, Weistritz, der Katzbach, der Bober und die Lausitzer Neiße sowie rechtsseitig die Ostrawitza, Olsa, Klodnitz, Malapane, Stober, Weide, Bartsch und die Warthe.

Größter Nebenfluss ist die am Kilometer 617,5 einmündende Warthe, die im langjährigen Mittel mit 224 m³/s etwa 40 % des langjährigen mittleren Abflusses der Oder bringt. Mit einem Einzugsgebiet von über 54.000 km² stellt sie etwa die Hälfte des gesamten Odereinzugsgebietes und verleiht diesem die für das Einzugsgebiet typische Asymmetrie, die durch ein großes rechtsseitiges und ein kleines linksseitiges Areal gekennzeichnet ist.

Zu der Internationalen Flussgebietseinheit Oder gehören auch das Stettiner Haff samt der direkt in das Stettiner Haff entwässernden Einzugsgebiete, der Swine-Strom sowie der

östliche Teil der Insel Usedom und der westliche Teil der Insel Wollin, ohne den Peene-Strom und den Dziwna-Strom.

Die Gesamtfläche der Internationalen Flussgebietseinheit Oder beträgt 122 512 km², 3 622 km² davon bildet der Teil des Stettiner Haffs samt seinen Zuflüssen, 2 400 km² befinden sich auf deutscher Seite (Kleines Haff, Uecker, Randow, Zarow) und 1 222 km² auf polnischer Seite (Großes Haff und Einzugsgebiete der Flüsse Gowienica und Swine sowie übrige zugeordnete Küstengewässer). Der größte Teil von der Gesamtfläche liegt mit 87,6 % bzw. 107 279 km² auf dem Gebiet der Republik Polen. 5,9 % bzw. 7 246 km² entfallen auf die Tschechische Republik und 6,5 % bzw. 7 987 km² auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Das Klima im Gebiet der Internationalen Flussgebietseinheit Oder unterliegt in Richtung Osteuropa zunehmend kontinentalem Einfluss. Es kann allgemein als Gebiet mit gemäßigt kontinentalem Klima bezeichnet werden.

Die mittleren Jahresniederschlagssummen liegen in den Kammlagen der höheren Gebirgsregionen bei 1000 - 1400 mm. Der größte Teil der internationalen Flussgebietseinheit weist jedoch Jahresniederschlagssummen zwischen 500 und 600 mm aus.

2.1 Geographische Ausdehnung

Die geographische Ausdehnung der Internationalen Flussgebietseinheit ist in Karte 1 dargestellt. Die genaue Abgrenzung im Bereich des Stettiner Haffs, des Swine-Stroms sowie des östlichen Teils der Insel Usedom und des westlichen Teils der Insel Wollin wird derzeit noch zwischen den zuständigen Behörden auf deutscher und polnischer Seite abgestimmt. Die in der Karte dargestellte Abgrenzung ist daher vorläufig.

2.1.1 Grundwasser

In der Internationalen Flussgebietseinheit Oder sind die Bedingungen für das Grundwasservorkommen unterschiedlich. Der Faktor, der einen wesentlichen Einfluss auf die Grundwasserressourcen ausübt, ist Geologie. Die Mehrheit der relevanten üblichen Grundwasserspeicher enthält durchschnittliche, und sogar geringe Ressourcen. Im gesamten Einzugsgebiet zeichnen sich nur einige kleinere hydrogeologische Einheiten durch eine große Wassersättigung aus. Das Grundwasser kommt vor allem in den känozoischen Sedimenten vor. Geringer ist der Grundwasseranteil an den Trias- und Oberkreidegesteinen sowie an den Gesteinen des Paläozoikums.

Im Flussgebiet der Oberen Oder dominieren Einheiten in den Kristallin-Quartärbildungen. Lokal beobachtet man das reiche Grundwasservorkommen in den Triaskalken und Kreidesandsteinen. Im gebirgigen Teil dieses Gebietes wird das im Gesteinsschutt in den Aufschlüssen der altpaläozoischen Bildungen vorkommende Grundwasser als Brauchwasser genutzt. Im Flussgebiet der Mittleren Oder sind nur die Gesteine des Känozoikums wasserführend. Die Wasserressourcen sind hier durchschnittlich und gering. Im Flussgebiet der Lausitzer Neiße dominieren ebenfalls die Gewässer in känozoischen Bildungen. Das Grundwasservorkommen in anderen Formationen spielt in diesem Flussgebiet eine untergeordnete Rolle. Man beobachtet hier große Auswirkungen des Bergbaus auf das Grundwasser. In der Wasserregion Warthe sind neben den dominierenden känozoischen Schichten auch Grundwasserleiter der Oberkreide und der Jura lokal von großer Bedeutung. Auf diesem Gebiet werden jedoch sehr niedrige

Grundwasserabflussmoduls festgestellt, die von einem sehr niedrigen Niederschlagindikator abhängig sind. In der Wasserregion Untere Oder und Przymorze Zachodnie tritt das übliche Grundwasser nur in den känozoischen Ablagerungen, besonders in den des Quartärs, auf. Gut mit Wasser gesättigt sind Gesteine in den pleistozänen Urtälern im Grenzgebiet zwischen Polen und Deutschland.

2.2 Aufteilung der Internationalen Flussgebietseinheit in Bearbeitungsgebiete

Nr.	Name des Bearbeitungsgebietes	Umfang
1	Obere Oder	Quellgebiet bis zur Mündung der Glatzer Neiße samt ihrem
		Flussgebiet
2	Mittlere Oder	Mündung Glatzer Neiße bis Mündung Warthe
3	Lausitzer Neiße	Teileinzugsgebiet Lausitzer Neiße
4	Warthe	Teileinzugsgebiet Warthe
5	Untere Oder	Mündung Warthe bis Trzebież (Mündung Oderhaff)
6	Stettiner Haff	Küstengewässer einschließlich Stettiner Haff (Kleines und
		Großes Haff) sowie ins Haff und in den Swine-Strom
		entwässernde Einzugsgebiete sowie der östliche Teil der
		Insel Usedom und der westliche Teil der Insel Wollin

3 Zuständige Behörden

3.1 Republik Polen

Name	Anschrift	Weitere Informationen (Internetseite, Telefon-Nr.)
Minister właściwy do spraw gospodarki wodnej (Funkcję tę sprawuje obecnie Minister Środowiska) (zuständiger Minister für Wasserwirtschaft (Derzeit wird diese Funktion durch den Umweltminister ausgeübt.))	Ministerstwo Środowiska ul. Wawelska 52/54 00 922 Warszawa	www.mos.gov.pl +48 22 5792900

3.1.1 Rechtlicher Status der zuständigen Behörden

Name der zuständigen Behörde	Gesetze, auf deren Basis die zuständige Behörde eingerichtet ist	Gesetze, die die Aufgaben der zuständigen Behörde festlegen
Minister właściwy do spraw gospodarki wodnej	Gesetz vom 4. September 1997 über die Verteilung der Staatsverwaltung (GesBl. 2003.159.1548) Verordnung des Ministerpräsidenten vom 20. Juni 2002 über den detaillierten Tätigkeitsbereich des Umweltministers (GesBl. 2002.85.766)	Gesetz vom 18. Juli 2001

3.1.2 Zuständigkeiten

Der für Wasserwirtschaft zuständige Minister ist für die Koordinierung und Aufsicht über die folgenden Aufgaben verantwortlich:

- Bestimmung der Flussgebietseinheit (Art. 3)
- Analyse der Merkmale der Flussgebietseinheit (Art. 5, Anhang II)
- Überprüfung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeit auf den Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers (Art. 5, Anhang III)
- Wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung (Art. 5, Anhang III)
- Ermittlung der Ausnahmetatbestände (Art. 4)
- Ermittlung der Schutzgebiete
- Erstellung eines Verzeichnisses der Schutzgebiete (Art. 6, Anhang IV)
- Überwachung der Oberflächengewässer, des Grundwassers und der Schutzgebiete (Art. 8, Anhang V)
- Aufstellung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme (Art. 11, Anhang VI)
- Aufstellung und Umsetzung der Bewirtschaftungspläne (Art. 13, Anhang VII)
- Information und Anhörung der Öffentlichkeit (Art. 14)

3.1.3 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Der für die Wasserwirtschaft zuständige Minister beaufsichtigt und arbeitet im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG mit folgenden Behörden zusammen:

Name der zuständigen Behörde	Name der Behörden, die durch die zuständige Behörde koordiniert werden
Minister właściwy do spraw gospodarki wodnej	 Dyrektor Regionalnego Zarządu Gospodarki Wodnej w Gliwicach (Region Wodny Górnej Odry) (Direktor der Regionalen Wasserwirtschaftsverwaltung in Gleiwitz), Dyrektor Regionalnego Zarządu Gospodarki Wodnej we Wrocławiu (Region Wodny Środkowej Odry) (Direktor der Regionalen Wasserwirtschaftsverwaltung in Breslau), Dyrektor Regionalnego Zarządu Gospodarki Wodnej w Poznaniu (Region Wodny Warty) (Direktor der Regionalen Wasserwirtschaftsverwaltung in Posen), Dyrektor Regionalnego Zarządu Gospodarki Wodnej w Szczecinie
	(Region Wodny Dolnej Odry i Przymorza Zachodniego) (Direktor der Regionalen Wasserwirtschaftsverwaltung in Stettin).

Der zuständige Minister für Wasserwirtschaft arbeitet bei der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG mit folgenden Behörden zusammen:

Name der zuständigern Behörde	Name der zusammenarbeitenden Behörde
Minister właściwy do spraw gospodarki wodnej	 Minister właściwy ds. rolnictwa i rozwoiu wsi (der zuständige Minister für Landwirtschaft und Landentwicklung), Minister właściwy ds. gospodarki (der zuständige Minister für Wirtschaft), Minister właściwy ds. zdrowia (der zuständige Minister für Gesundheit), Minister ds. infrastruktury (der zuständige Minister für Infrastruktur), Główny Inspektor Sanitarny (Hauptsanitätsinspektor), Główny Inspektor Ochrony Środowiska (Hauptinspektor für Umweltschutz), Wojewódzkie Inspektoraty Ochrony Środowiska (Woiwodschaftsinspektorate für Umweltschutz), Wojewódzkie Inspektoraty Sanitarne (Woiwodschaftssanitätsinspektorate), Wojewodowie, Marszałkowie (Woiwoden, Marschälle).

Die örtliche Zuständigkeit der genannten Behörden ergibt sich aus Karte 2.

3.2 Tschechische Republik

Name	Anschrift	Weitere Informationen (Internetseite, Telefon-Nr.)
Ministerstvo životního prostředí (MŽP) (Umweltministerium)	Vršovická 65, Praha 10, 101 00	http://www.env.cz/
Ministerstvo zemědělství (MZe) (Landwirtschaftsministerium)	Těšnov 17, Praha 1, 117 05	http://www.mze.cz/
Krajský úřad Moravskoslezského kraje (Kreisbehörde Mähren Schlesien)	28. října 117, Ostrava, 702 18	http://www.kr-moravskoslezsky.cz/
Krajský úřad Olomouckého kraje <i>(Kreisbehörde Olmütz)</i>	Jeremenkova 40a, Olomouc 77 911	http://www.kr-olomoucky.cz/
Krajský úřad Královehradeckého kraje (Kreisbehörde Hradec Králové)	Wonkova 1142, Hradec Králové, 500 02	http://www.kr-kralovehradecky.cz/
Krajský úřad Libereckého kraje (Kreisbehörde Liberec)	U Jezu 642/2a, Liberec 2, 461 80	http://www.kraj-lbc.cz/

Die örtliche Zuständigkeit der genannten Behörden ergibt sich aus Karte 2.

3.2.1 Rechtlicher Status der zuständigen Behörden

Name der zuständigen Behörde	Gesetze, auf deren Basis die zuständige Behörde eingerichtet ist	Gesetze, die die Aufgaben der zuständigen Behörde festlegen
Ministerstvo životního prostředí	Gesetz Nr. 2/1969 Sb. über die Einrichtung der	PRIMÄRE GESETZGEBUNG
Ministerstvo zemědělství	Ministerien und der anderen zentralen Organe der Staatsverwaltung der Tschechischen	Gesetz Nr. 254/2001 Sb. über Gewässer und bzgl. der Änderungen einiger Gesetze (Wassergesetz), im Wortlaut der späteren Vorschriften
	Sozialistischen Republik, im Wortlaut der späteren Vorschriften	Gesetz Nr. 274/2001 Sb. über öffentliche Wasserleitungen und Kanalisationen und bzgl. der Änderungen einiger Gesetze, im Wortlaut der späteren Vorschriften
		Gesetz Nr. 258/2001 über den Schutz der öffentlichen Gesundheit und bzgl. der Änderung mancher mit diesem Gesetz verbundenen Vorschriften
		SEKUNDÄRE GESETZGEBUNG
Krajský úřad Moravskoslezského kraje	Gesetz Nr. 129/2000 Sb. über die Kreisen	(Ausführungsakte zum Kapitel III und IV des Wassergesetzes)
Krajský úřad Olomouckého kraje	—(Kreisenstruktur), im Wortlaut der späteren Vorschriften	Verordnung des Landwirtschaftsministeriums Nr. 139/2003 Sb. über die Erfassung des Zustands der
Krajský úřad Královehradeckého kraje		Oberflächengewässer und des Grundwassers sowie über die Weise der
Krajský úřad Libereckého kraje		Datenaufbewahrung für das Informationssystem der öffentlichen Verwaltung
		Verordnung des Landwirtschaftsministeriums Nr. 431/2001 Sb. über den Gegenstand der Wasserbilanz, die Art und Weise ihrer Aufstellung sowie über die Daten für den Bedarf der Wasserbilanz
		Verordnung des Landwirtschaftsministeriums Nr. 292/2002 Sb. über die Flussgebietseinheiten
		Verordnung des Landwirtschaftsministeriums Nr. 140/2003 Sb. über die Planung im Gewässerbereich

3.2.2 Zuständigkeiten

•	Ausweisung der Flussgebietseinheiten		
•	Ausweisung der Wasserkörper		MZe
•	Ausweisung der erheblich veränderten und künstlichen Wasserkörper	-	MŽP, MZe
•	Ausweisung der Schutzgebiete	<u>-</u>	MZe, MŽP
•	Aufstellung und Sicherung eines Verzeichnisses der Schutzgebiete	-	MŽP, MZe
•	Beschreibung und Klassifizierung der Wasserkörper Festlegung der Referenzbedingungen	- -	MŽP, MZe
	Analyse der Belastungen und Auswirkungen		MŽP, MZe
	- auf die Oberflächengewässer (Durchführung 2004, perspektivisch 2005) -	-	MŽP, MZe
	auf das Grundwasser		
•	Wirtschaftliche Analyse	-	MZe
•	Monitoring – allgemeine Bestimmungen		MŽP, MZe MZe, MŽP, Kreisbehörden
•	- Gewässer für die Trinkwasserentnahme Analyse der Kostendeckung (Durchführung 2004)		MŽP, MZe
•	Festlegung der Kontrolle der eingetragenen Menge von Verunreinigungen (Emissionen)		MZe MZe, MŽP
•	Umsetzung der Kontrolle der eingetragenen Menge von Verunreinigungen (Emissionen)		MŽP
•	Pläne der Haupteinzugsgebiete	-	
•	Pläne der Koordinierungsräume	-	MŽP
•	Aufstellung der Maßnahmenprogramme		MŽP, MZe, Kreisbehörden
•	Umsetzung der Maßnahmenprogramme	-	Kreisbehörden
•	Regulierung der Wasserentnahme (Schutz der Wassermenge)	-	MŽP, MZe, Kreisbehörden MZe, MŽP, Kreisbehörden
•	Sicherstellung der Einhaltung von Verbot der Abwasserableitung in das Grundwasser	- -	MZe, MŽP
•	Sicherstellung der Einhaltung von Verbot des Austritts der gefährlichen Stoffe und besonders gefährlichen Stoffe in das Grundwasser	-	MŽP
•	Umsetzung der Maßnahmen zur Verhinderung und Minderung der Havarieverunreinigungen	-	MŽP
•	Umsetzung der Maßnahmen zur Verhinderung und Minderung der Verunreinigungen, die durch gefährliche Stoffe und besonders gefährliche Stoffe (darunter auch durch sgn. prioritäre Stoffe gem. der WRRL) verursacht		MŽP
	werden	-	MŽP
•	Information der Öffentlichkeit Anhörung der Öffentlichkeit		
		-	MZe, MŽP, Kreisbehörden
			*

MZe, MŽP, Kreisbehörden

3.2.3 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Name der zuständigen Behörde	Name der Behörden, die durch die zuständige Behörde koordiniert werden
Ministerstvo životního	Výzkumný ústav vodohospodářský T.G. Masaryka
prostředí	(Forschungsinstitut für Wasserwirtschaft T.G.M.)
(Umweltministerium)	Česká inspekce životního prostředí
	(Tschechische Umweltinspektion)
	Agentura ochrany přírody a krajiny
	(Natur- und Lanschaftsschutzagentur)
	Český hydro-meteorologický ústav
	(Tschechisches Hydrometeorologisches Institut)
Ministerstvo	Povodí Labe, státní podnik (Staatsunternehmen)
zemědělství	Povodí Ohře, státní podnik (Staatsunternehmen)
(Landwirtschaftsminist erium)	Povodí Odry, státní podnik (Staatsunternehmen)
	Zemědělská vodohospodářská správa
	(Landwirtschaftliche Verwaltung für Wasserwirtschaft)
Kraje, krajské úřady	Gemeinden mit erweiterten Zuständigkeiten – wasserrechtliche Ämter
(Kreise,	
Kreisbehörden)	

3.3 Bundesrepublik Deutschland

Im deutschen Teil des Oder-Einzugsgebietes sind die nachfolgend aufgeführten Ministerien gesamtverantwortlich für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie:

Name der zuständigen Behörde	Anschrift der zuständigen Behörde	Weitere Informationen
Ministerium für	Heinrich Mann Allee 103	http://www.MLUR.Brandenburg.de
Landwirtschaft,	D-14473 Potsdam	
Umweltschutz und		
Raumordnung des Landes		
Brandenburg		
Umweltministerium	Schlossstrasse 6-8	http://www.um.mv-regierung.de
Mecklenburg-Vorpommern	D-19053 Schwerin	
Sächsisches	Archivstr. 1	http://www.Umwelt.Sachsen.de
Staatsministerium für Umwelt	D-01097 Dresden	
und Landwirtschaft		

Die örtliche Zuständigkeit der genannten Behörden ergibt sich aus Karte 2.

3.3.1 Rechtlicher Status der zuständigen Behörden

Die vorgenannten Behörden sind die Obersten Wasserbehörden des jeweiligen Bundeslandes.

Name der zuständigen Behörde	Gesetze, auf deren Basis die zuständige Behörde eingerichtet ist	Gesetze, die die Aufgaben der zuständigen Behörde im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG festlegen
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg	Brandenburgisches Wassergesetz	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts Brandenburgisches Wassergesetz
Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Sächsisches Wassergesetz	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts Sächsisches Wassergesetz

3.3.2 Zuständigkeiten

Die oben genannten zuständigen Behörden sind im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG verantwortlich für die Koordinierung der folgenden Aufgaben:

- Bestimmung der Flussgebietseinheit (Art. 3)
- Analyse der Merkmale der Flussgebietseinheit (Art. 5, Anhang II)
- Überprüfung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf den Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers (Art. 5, Anhang II)
- Wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung (Art. 5, Anhang III)
- Ermittlung der Ausnahmetatbestände (Art. 4)
- Ermittlung der Schutzgebiete
- Erstellung eines Verzeichnisses der Schutzgebiete (Art. 6, Anhang IV)
- Überwachung der Oberflächengewässer, des Grundwassers und der Schutzgebiete (Art. 8, Anhang V)
- Aufstellung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme (Art. 11, Anhang VI)
- Aufstellung und Umsetzung der Bewirtschaftungspläne (Art. 13, Anhang VII)
- Information und Anhörung der Öffentlichkeit (Art. 14)

3.3.3 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Teilaufgaben bei der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG werden von den jeweils zuständigen Behörden der nachgeordneten Verwaltungsebenen ausgeführt.

Name der zuständigen Behörde	Name der Behörden, die durch die zuständige Behörde
	koordiniert werden
Ministerium für Landwirtschaft,	Landesumweltamt Brandenburg als Wasserwirtschaftsamt und
Umweltschutz und	Obere Wasserbehörde
Raumordnung des Landes	
Brandenburg	
Umweltministerium	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Güstrow
Mecklenburg-Vorpommern	
	Staatliches Amt für Umwelt und Natur Ueckermünde
Sächsisches Staatsministerium	Staatliches Umweltfachamt Bautzen
für Umwelt und Landwirtschaft	
	Regierungspräsidium Dresden als Höhere Wasserbehörde

4 Internationale Beziehungen

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Polen und der Tschechischen Republik sowie die Europäische Gemeinschaft haben sich über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gewässerschutzes gegen Verunreinigung der Oder und des Stettiner Haffs, einschließlich ihrer Einzugsgebiete, in der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigung, im folgenden als Kommission bezeichnet, verständigt. Der Vertrag über die Kommission wurde am 11. April 1996 geschlossen (BGBl. 1997 II S. 1708) und trat am 26. April 1999 in Kraft.

Die zuständigen Ministerien in der Republik Polen, der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland haben sich im Jahre 2002 darauf verständigt, die Kommission als Plattform für die nach Artikel 3 Absatz 4 und 5 der Richtlinie 2000/60/EG erforderliche Koordinierung für die gesamte Flussgebietseinheit Oder zu nutzen. Auf Grund der Größe und Komplexität der Internationalen Flussgebietseinheit Oder wurde sie in sechs Bearbeitungsgebiete untergliedert (detaillierte Informationen im Kapitel 2.2 Aufteilung der Internationalen Flussgebietseinheit in Bearbeitungsgebiete).

Außerdem besteht in der Internationalen Flussgebietseinheit Oder bilaterale Zusammenarbeit im Bereich der Wasserwirtschaft auf Grund der unten genannten Verträge:

Vertrag zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern vom 19. Mai 1992 (BGBl. 1994 II S. 59),

Vertrag zwischen der Regierung der Volksrepublik Polen und der Regierung der Tschechoslowakischen Republik über die Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern vom 21. März 1958,

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern vom 12. Dezember 1995 (BGBl. 1997 Teil II S. 924).